

Geschäftsordnung der Gebietskooperation 16 „Fuhse - Wietze“

Präambel

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemäß Ziffer 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.04 NWG die zuständige Behörde, die die Erarbeitung der Fachinhalte, die Einhaltung der Zeitpläne und die Kooperation vor Ort sicherzustellen hat. Die Einrichtung von Gebietskooperationen erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 15.03.2005.

Die Gebietskooperation 16 „ Fuhse - Wietze“, im Folgenden GK genannt, gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung (GO):

§ 1

Ziele und Aufgaben

Das Ziel der GK ist es, eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL -relevanten Regelungen in Niedersachsen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Die GK dient der regionalen Information, Anhörung und der Informationsaustausch mit der interessierten Öffentlichkeit. Im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL im Land Niedersachsen wird eine aktive Mitarbeit gefordert. Aufgaben der GK sind insbesondere:

1. der Austausch fachlicher Informationen,
2. die Erörterung regional bedeutsamer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL im Niedersachsen
3. aktive Mitwirkung an der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Informationsaustausch,
4. Planungsinhalte werden durch die GK-Mitglieder gemeinsam erarbeitet.
5. Die in die GK-Sitzungen diskutierten Informationen und Planungsinhalte werden von den GK-Mitgliedern, als Multiplikatoren, in den von ihnen zu vertretenen Interessenbereichen transparent und nachvollziehbar weitervermittelt.
6. Zielkonflikte sollen frühzeitig herausgearbeitet und soweit wie möglich innerhalb der GK gelöst werden.
7. Die GK üben mitgestaltenden Einfluss auf die Bewirtschaftungspläne aus. Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen werden von den verantwortlichen Behörden in ihre Entscheidungsfindung einbezogen.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der GK ist das Bearbeitungsgebiet 16 „Fuhse - Wietze“.

§ 3 Mitgliedschaft, Zusammensetzung

(1) Die GK setzt sich aus Gründen der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich aus maximal 15 ständigen Mitgliedern zusammen. Die in dem in § 2 beschriebenen Bearbeitungsgebiet bestehenden Belange der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Fischerei, des Umwelt- und Naturschutzes, der Schifffahrt, der Kommunen oder der Wissenschaft vertreten:

- Landkreise (1)
- Gemeinden (1)
- Unterhaltungsverbände (1)
- Land- und/oder Forstwirtschaft/Landesforsten (3)
- Wasserversorger (1)
- Industrievertreter (1)
- Umweltverbände (1)
- Fischereiverbände (1)
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion (1)
- NLWKN (2)

(2) Die Mitglieder der GK vertreten ihre Organisationen und nehmen innerhalb dieser eine Multiplikatorenfunktion wahr.

(3) Die GK-Mitglieder werden vom NLWKN berufen.

(4) Bedarfsweise können weitere Berater oder andere Institutionen hinzugezogen werden. Die Berater oder Institutionen sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Geschäftsführung, Vorsitz

Die Geschäftsführung der GK (z.Zt. NLWKN) wird von den GK-Mitgliedern festgelegt. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, rechtzeitige Bereitstellung von Arbeitsmaterialien sowie die Schriftführung, umfassende Vorstrukturierung und Begleitung der Arbeitsgespräche, Kontakte zu Dritten, Arbeitsaufträge / Controlling sowie inhaltliche und zeitliche Umsetzung der WRRL. Die Möglichkeiten der E-Mail-Kommunikation sollen genutzt werden

Der Vorsitzende der GK wird von den GK-Mitgliedern festgelegt.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

Die GK tritt auf Einladung der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorsitzenden zusammen.

§ 6 Ordnung der Sitzungen

- (1) Die GK-Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind die GK-Mitglieder und die Berater berechtigt. Stellvertretungen sind möglich. Über die Teilnahme Dritter, insbesondere Personen aus Arbeitsgruppen, die nicht Mitglied der GK sind, entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Über die Ergebnisse der GK-Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. Die Ergebnisniederschriften werden allen Mitgliedern, Beratern und anwesenden Dritten der GK übermittelt.
- (3) Abgestimmte Ergebnisse und Unterlagen werden in geeigneter Weise (u.a. im Internet auf der WasserBLICK-Homepage) den Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Die GK fasst Beschlüsse mit den Stimmen, der in § 3 genannten Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten GK-Mitglieder getroffen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten GK-Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse sind nach Möglichkeit im Konsens anzustreben. In den Fällen, bei denen keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ist das Minderheitenvotum im Ergebnisprotokoll darzustellen.
- (3) Dritte nehmen an der Abstimmung über Beschlussvorlagen nicht teil.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Teilnehmer an den GK-Sitzungen geben Informationen, die ihnen ausnahmsweise mit der Bitte um vertrauliche Behandlung übermittelt wurden, nicht an Dritte weiter.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gebietskooperation 16 „Fuhse-Wietze“ vom 24.11.2006 in Kraft.